

Bericht des Staatsrates an den Verfassungsrat

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den Verfassungsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Verfassungsrates

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 des Dekrets über den Verfassungsrat hat der Staatsrat die Ehre, Ihnen den vorliegenden Bericht zu unterbreiten, der einen Reglementsentwurf des Verfassungsrates sowie verschiedene vorbereitende Dokumente im Hinblick auf Ihre Arbeit enthält.

Im ersten Teil des Berichts werden verschiedene Dokumente erwähnt, welche die ersten Schritte des Verfassungsrates leiten und für seine Mitglieder von Interesse sein könnten. Im zweiten Teil wird der vom Staatsrat verfasste Reglementsentwurf des Verfassungsrates kurz vorgestellt und kommentiert.

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass er der Unabhängigkeit des Verfassungsrates grosse Bedeutung zumisst. Der vorliegende Bericht soll als Hilfe für den Verfassungsrat im Rahmen seiner Einrichtung verstanden werden, aber keinesfalls als ein Mittel für die Regierung, sich in die Arbeiten des Verfassungsrates einzumischen und diese zu beeinflussen.

I Allgemeines

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 des Dekrets über den Verfassungsrat übermittelt der Staatsrat dem Verfassungsrat verschiedene vorbereitende Dokumente samt einem erläuternden Bericht. Mehrere Dokumente könnten für die Verfassungsratsmitglieder bei ihrem Amtsantritt von Interesse sein.

Will man nicht das Risiko eingehen, selbst die Gutwilligsten zu entmutigen, sollte man hier keine lange Liste von Dokumenten oder Texten zur Totalrevision der Kantonsverfassung aufstellen, trockene Verfassungsrechtslehrbücher oder juristische Texte nennen oder alle bereits von anderen Verfassungsräten verfassten Dokumente aufzählen. Bei der Einrichtung des Verfassungsrates wäre es wenig zweckmässig, sich in Detailfragen oder wissenschaftlichen Texten zu verlieren. Folglich beschränken wir uns darauf, dem Verfassungsrat grundlegende Dokumente zu übermitteln und den Gewählten Wege zu eröffnen, damit sich diese optimal auf ihre neue Funktion vorbereiten können.

- a) Zu den nützlichen Dokumenten zählt selbstverständlich die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (Anhang 1). Es sei darauf hingewiesen, dass die aktuelle Verfassung gegenüber dem Originaltext von 1907 in vielen Punkten überarbeitet wurde; seit den 1990er-Jahren wurden rund zehn Teiländerungen vorgenommen.

Das Dekret über den Verfassungsrat vom 14. Juni 2018 (Anhang 2) regelt zwar hauptsächlich den Amtsantritt des Verfassungsrates, es legt aber auch einige Regeln für dessen Organisation sowie dessen Beziehungen zu den kantonalen Behörden und zur Bevölkerung fest. Der Verfassungsrat untersteht den Bestimmungen des Dekrets und kann diese nicht ändern. An dieser Stelle sei an zwei Punkte erinnert. Einerseits ist der Verfassungsrat in seinen Aufgaben unabhängig (Art. 2 Abs. 1). Andererseits muss er dem Staatsrat spätestens vier Jahre nach der konstituierenden Session einen Entwurf der neuen Verfassung übergeben; bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Totalrevision als gescheitert (Art. 3 Abs. 1). Diese verbindliche Frist sollte den Verfassungsrat dazu bewegen, eine Planung seiner Arbeiten vorzusehen (siehe in diesem Sinne Anhang 2 des Reglementsentwurfs). Es sei darauf hingewiesen, dass das Dekret innert offener Frist keinem Resolutivreferendum unterstellt wurde.

Der vom Staatsrat verfasste Reglementsentswurf des Verfassungsrates orientiert sich am kantonalen Recht, d. h. am Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (Anhang 3) und am Reglement des Grossen Rates (Anhang 4). Daher erscheint es nützlich, dem Bericht diese beiden Erlasse beizufügen. Im Anhang finden Sie zudem die Verfassungsratsreglemente der Kantone Waadt, Freiburg und Genf, an denen sich der Reglementsentswurf orientiert (Anhänge 5 bis 7).

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass das gesamte kantonale Recht auf der Website des Kantons eingesehen werden kann (<https://lex.vs.ch>).

- b) In einem föderalen Staat wie der Schweiz kann es nützlich sein, einen vergleichenden Ansatz zu wählen und zu prüfen, wie andere Kantone ihre Verfassung redigiert und bestimmte Fragen geregelt haben. Die Verfassungen der 26 Schweizer Kantone können auf der Website des Bundes unter folgender Adresse in deutscher und französischer Sprache eingesehen werden: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/13.html>.

Durch die Prüfung der Kantonsverfassungen lassen sich auf der Ebene der Systematik oder der Verfassungsbestimmungen und ihres Inhalts Konstanten feststellen.

- c) Die Idee einer Totalrevision der Verfassung ist zwar in unserem Kanton neu, sie wurde aber bereits vom Bund und zahlreichen Kantonen erprobt. 1999 hat das Schweizer Volk die Totalrevision der Bundesverfassung angenommen. Seit den 1980er-Jahren haben die meisten Kantone eine Totalrevision ihrer Verfassung vorgenommen. Zu den Kantonen, die zu diesem Zweck einen Verfassungsrat eingesetzt haben, gehören beispielsweise Waadt (2003), Freiburg (2004) und Genf (2012).

Die Websites der Verfassungsräte enthalten eine umfangreiche und ausführliche Dokumentation (vgl. Kommissionsberichte, Sitzungsprotokolle, Vorentwurf usw.). Die Einsichtnahme in bestimmte Dokumente kann sich als interessant und nützlich erweisen.

Verfassungsrat des Kantons Waadt:

www.vd.ch/themes/etat-droit-finances/lois-constitution/constitution/archives-constituante

Verfassungsrat des Kantons Freiburg: <http://appl.fr.ch/constituante/de/>

Verfassungsrat des Kantons Genf: www.ge.ch/constituante

- d) In den letzten Jahren wurden zwei bedeutende Teilrevisionen der Kantonsverfassung angeregt, jedoch nicht abgeschlossen. Sie bezogen sich auf die Revision des ersten Titels der Verfassung und auf die Reform der kantonalen Institutionen («Reform R21»). Es erscheint zweckmässig, den Verfassungsrat auf die wichtigsten Dokumente zu verweisen:

- den Bericht der Arbeitsgruppe zur Unterstützung des Vorentwurfs zur Revision des ersten Titels der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (Rouiller-Bericht) und den dazugehörigen Entwurf (Anhänge 8 und 9);
- den Bericht der ausserparlamentarischen Kommission (oder Kommission R21) «R 21-Bericht – Gebiet und Institutionen des 21. Jahrhunderts im Wallis» (Anhang 10);
- die Botschaft des Staatsrates betreffend die Revision der Artikel der Kantonsverfassung betreffend die territoriale Organisation und die kantonalen Institutionen (Art. 26, 36 bis 59, 66 bis 68, 84 bis 86, 88 und 90 KV) und den dazugehörigen Entwurf («Reform R21»; Anhänge 11 und 12);
- die Erläuterungen des Staatsrates zur kantonalen Abstimmung vom 14. Juni 2015 («Reform R21»: Zusammensetzung und Wahlmodus des Grossen Rates; Organisation der kantonalen Behörden; Anhang 13).

- e) Als Einstieg in die Welt des Verfassungsrates und der Verfassung bieten sich zwei Texte an:

-- Antoine Geinoz, «La Constituante, auteur éphémère d'une œuvre durable» (Anhang 14).

Der Autor dieses Textes, der Generalsekretär des Verfassungsrats des Kantons Freiburg, stellt darin die Arbeiten des Verfassungsrats von seinen Anfängen bis zur Annahme der neuen Verfassung vor¹.

-- Peter Hänni, «Funktionen und Ziele einer neuen Kantonsverfassung» (Anhang 15).

Bei diesem Text handelt es sich um einen Vortrag, den der Autor, ein Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, am 30. Mai 2000 an der Universität Freiburg vor den Mitgliedern des Freiburger Verfassungsrats hielt.

II Reglementsentswurf des Verfassungsrates

Mit dem beiliegenden Reglementsentswurf des Verfassungsrates wird der Auftrag erfüllt, mit dem der Staatsrat durch Artikel 11 Absatz 2 des Dekrets über den Verfassungsrat betraut wurde. Wie bereits erwähnt orientiert sich dieser Entwurf am kantonalen Recht (GORBG, RGR) und den Verfassungsratsreglementen der Kantone Waadt, Freiburg und Genf.

Der Staatsrat hat sich darum bemüht, einen praktikablen und vollständigen Text vorzulegen. Es steht dem Verfassungsrat jedoch selbstverständlich frei, bestimmte Artikel zu ändern, neue Regeln vorzusehen und andere zu streichen oder sein Reglement völlig neu zu schreiben. Schlussendlich gilt es, das mit dem Reglement angestrebte Ziel im Auge zu behalten: dem Verfassungsrat eine **effiziente Organisation** sowie **klare und einfache Regeln für seinen Betrieb** zu verleihen. Das Reglement soll die Mitglieder des Verfassungsrates und dessen Organe keinesfalls behindern oder ihnen Schwierigkeiten bereiten.

Das Reglement des Verfassungsrates ist jedoch nicht in Stein gemeisselt und kann geändert werden (vgl. Art. 89). Es steht dem Verfassungsrat frei, sein Reglement falls nötig entsprechend den gemachten Erfahrungen und aufgetretenen Problemen zu ändern. Diese Befugnis kann den Verfassungsrat jedoch nicht davon befreien, sein Reglement eingehend zu prüfen – es wäre wenig zweckmässig, seine Organisation im Verlaufe der Arbeiten zu ändern. Es ist auch hervorzuheben, dass der Verfassungsrat gemäss Artikel 88 wie auch andere Kantone² mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen kann, von seinem Reglement abzuweichen. Diese Bestimmung verleiht dem Verfassungsrat eine gewisse Flexibilität.

a) Systematik

Die Systematik des Reglements entspricht der Logik. Nach einigen allgemeinen Bestimmungen (Kap. 1) präzisiert das Reglement die Organisation des Verfassungsrates, bestimmt seine Organe und ihre Zuständigkeiten (Kap. 2). Anschliessend werden die Sitzungen des Verfassungsrates (Kap. 3) und dessen Beziehungen zu den kantonalen Behörden und zur Bevölkerung (Kap. 4) geregelt. Schliesslich folgen einige Schlussbestimmungen (Kap. 5). Das Reglement enthält ferner drei Anhänge. Im Detail sieht es wie folgt aus:

1	Allgemeine Bestimmungen	(Art. 1 bis 7)
2	Organisation des Verfassungsrates	
2.1	Führungsorgane	(Art. 8)
2.1.1	Präsidium	(Art. 9 bis 12)
2.1.2	Büro	(Art. 13 bis 15)
2.2	Kommissionen	

¹ Dieser Text ist in der Sondernummer 2005 der Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung (FZR) enthalten, die ganz der neuen Freiburger Verfassung gewidmet ist (<https://www.fr.ch/de/kg/institutions-et-droits-politiques/justiz/freiburger-zeitschrift-fuer-rechtsprechung>). Diese rund zehn Beiträge enthaltende Sondernummer deckt eine Reihe von Themen ab, die in einer Verfassung zu regeln sind.

² Vgl. Art. 53 des internen Reglements des Verfassungsrates des Kantons Waadt; Art. 72 der Geschäftsordnung des Verfassungsrates des Kantons Freiburg.

2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	(Art. 16 bis 20)
2.2.2	Thematische Kommissionen	(Art. 21 bis 28)
2.2.3	Koordinationskommission	(Art. 29)
2.2.4	Redaktionskommission	(Art. 30)
2.2.5	Spezialkommissionen	(Art. 31 bis 28)
2.3	Fraktionen	(Art. 32 bis 34)
2.4	Generalsekretariat	(Art. 35 bis 41)
3	Sitzungen des Verfassungsrates	
3.1	Allgemeine Grundsätze	(Art. 42 bis 47)
3.2	Ordnungsvorschriften	(Art. 48 bis 52)
3.3	Beratungen	(Art. 53 bis 62)
3.4	Abstimmungen	(Art. 63 bis 71)
3.5	Wahlen	(Art. 72 bis 81)
4	Beziehungen zu den kantonalen Behörden und zur Bevölkerung	(Art. 82 bis 87)
5	Schlussbestimmungen	(Art. 88 bis 90)
Anhang 1: Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsrates		
Anhang 2: Planung der Arbeiten des Verfassungsrates		
Anhang 3: Liste der thematischen Kommissionen		

b) Kommentare und Bemerkungen

Das erste Kapitel (Allgemeine Bestimmungen) bedarf keiner besonderen Bemerkung. Es ist höchstens anzumerken, dass der Rücktritt eines Verfassungsratsmitglieds durch die Artikel 160 und 157 kGPR geregelt wird (vgl. Art. 103 KV, Art. 163 kGPR). Der Demissionär wird durch den ersten Nichtgewählten der betreffenden Liste ersetzt.

Kapitel 2 sieht vor, dass sich die Organisation des Verfassungsrates an derjenigen des Grossen Rates orientiert. Der Verfassungsrat verfügt daher über Führungsorgane (Präsidium und Büro), Kommissionen, Fraktionen und ein Generalsekretariat, das dem Parlamentsdienst entspricht.

Der Entwurf regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten jedes Organs des Verfassungsrates. Nach dem Vorbild des Grossen Rates wird vorgeschlagen, dass sich das Büro aus Mitgliedern des Präsidiums und den Fraktionspräsidenten zusammensetzt (Art. 13). So können die Fraktionspräsidenten Informationen des Büros innerhalb der Fraktionen weitergeben.

Die Liste der thematischen Kommissionen befindet sich in Anhang 3.

Die Kommissionen organisieren sich im Rahmen des Reglements selbst (Art. 16). Ab dem Zeitpunkt ihrer Einrichtung müssen die Kommissionen ihre Organisation regeln, eine Arbeitsmethode festlegen, einen Arbeitsplan und einen Sitzungskalender vorsehen.

Die Koordinationskommission erfüllt eine wichtige Aufgabe: Sie gewährleistet die Koordination und die Kohärenz der Arbeiten der thematischen Kommissionen (Art. 29). Diese Aufgabe wird einer Kommission ad hoc übertragen, um eine Überlastung des Büros zu vermeiden. Aus Effizienzgründen erscheint es sinnvoll, die Arbeitsbelastung angemessen zwischen den Organen und dem Verfassungsrat zu verteilen.

Gemäss Artikel 12 des Dekrets über den Verfassungsrat wählt dieser seinen Generalsekretär. Artikel 36 sieht vor, dass der Generalsekretär das Generalsekretariat leitet. Tatsächlich wird es dem Übergangsbüro, das die vorbereitenden Massnahmen im Hinblick auf die Arbeiten des Verfassungsrates trifft (Art. 10 des Dekrets über den Verfassungsrat), obliegen, das Pflichtenheft des Generalsekretärs zu erstellen, die Stelle auszuschreiben, eine Auswahl unter den Bewerbungen zu treffen und dem Verfassungsrat anschliessend das

Pflichtenheft mit einem Vorschlag zur Kenntnis zu bringen. So kann der Verfassungsrat den Generalsekretär wählen, sobald er sein Reglement angenommen hat.

Gemäss Artikel 37 entscheidet das Büro im Rahmen seines Budgets über die Anzahl und das Profil der beim Generalsekretariat angestellten Personen. Es wäre mühsam, diese Aufgabe den 130 Mitgliedern des Verfassungsrates zu übertragen. Konkret muss das Übergangsbüro das Pflichtenheft der Mitglieder des Generalsekretariats vorbereiten, die Stellen ausschreiben, eine Auswahl unter den Bewerbungen treffen und die vollständigen Bewerbungsunterlagen anschliessend an das Büro weiterleiten, das nach eingehender Prüfung die diesbezüglichen Entscheidungen trifft. Einige Beispiele: Das Sekretariat des Verfassungsrats des Kantons Freiburg bestand aus einem Generalsekretär, einer administrativen Mitarbeiterin, zwei juristischen Beratern (50 %) und vier Juristen, die als Kommissionssekretäre fungierten. Im Kanton Genf setzte sich das Sekretariat des Verfassungsrates aus einer Generalsekretärin, einer juristischen Sekretärin, einer für die Kommunikation, das Informationssystem und das Memorial zuständigen Sekretärin, einer Memorialistin und zwei Koordinationssekretären zusammen.

Kapitel 3 regelt die Sitzungen des Verfassungsrates. Dieser muss insbesondere über die Daten und den Stundenplan der Sitzungen entscheiden (Art. 44). Aus Organisationsgründen erscheint es sinnvoll, die Grundsätze und Regeln im Reglement festzulegen. Diese können falls nötig überarbeitet werden.

Der Verfassungsrat muss für seine Sitzungen eine Simultanübersetzung vorsehen (Art. 47).

Die Ordnungsvorschriften (Art. 48 bis 52), die Regeln betreffend die Beratungen (Art. 53 bis 62), die Abstimmungen (Art. 63 bis 71) und die Wahlen (Art. 72 bis 81) sind sehr – vielleicht allzu – detailliert. Es wurde als zweckmässig erachtet, ein vollständiges Reglement vorzulegen, das gegebenenfalls vom Verfassungsrat überarbeitet oder gekürzt werden kann.

Kapitel 4 übernimmt die Artikel 17 bis 20 des Dekrets über den Verfassungsrat. Es erscheint wichtig, auf diese Regeln im Reglement hinzuweisen. Im Übrigen nimmt der Verfassungsrat ein Kommunikationskonzept an (Art. 86) und sieht ein Vernehmlassungsverfahren über die von ihm gewählten Grundsätze und Schwerpunkte des Entwurfs vor (Art. 87).

Kapitel 5 bedarf keines besonderen Kommentars.

Anhänge

Anhang 1 legt die Entschädigungen fest, auf welche die Verfassungsratsmitglieder Anspruch haben. Gemäss Artikel 12 des Dekrets über den Verfassungsrat erhalten die Mitglieder des Verfassungsrates dieselben Entschädigungen wie die Abgeordneten des Grossen Rates (Abs. 5). Allfällige weitere Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsrates sind Gegenstand eines Anhangs seines Reglements, das dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet wird (Abs. 6). Wird der vorgeschlagene Anhang 1 geändert, so muss der Verfassungsrat diesen gegebenenfalls dem Parlament zur Genehmigung unterbreiten.

Anhang 2 sieht in groben Zügen die Planung der Arbeiten des Verfassungsrates vor. Dieser Anhang muss im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets über den Verfassungsrat gesehen werden, gemäss dem die Totalrevision als gescheitert gilt, wenn der Verfassungsrat dem Staatsrat nicht spätestens vier Jahre nach der konstituierenden Session einen Entwurf der neuen Verfassung übergibt. Nach Ansicht des Staatsrates ist es wichtig, eine präzise und praktikable Planung festzulegen. Der Anhang orientiert sich an der Planung der Arbeiten des Waadtländer und Freiburger Verfassungsrates³.

³ Vgl. Planung der Arbeiten des Verfassungsrates (Waadt); Verordnung vom 31. Januar 2001 über die Rahmenplanung für die Arbeiten des freiburgischen Verfassungsrats. Zur Information: Die Frist zwischen der konstituierenden Session und der Annahme des Entwurfs der neuen Verfassung durch den Verfassungsrat betrug weniger als vier Jahre: Waadt: 3 Jahre und 1 Monat (14. April 1999 bis 17. Mai 2002); Freiburg: 3 Jahre und 8 Monate (30. Mai 2000 bis 30. Januar 2004); Genf: 3 Jahre und 6 Monate (20. November 2008 bis 31. Mai 2012).

Anhang 3 führt die (sieben) thematischen Kommissionen auf, die damit beauftragt sind, die Verfassungsgrundsätze und -artikel in ihrem Kompetenzbereich zu redigieren. Mit der vorgeschlagenen Liste wird versucht, ein Gleichgewicht zwischen den Kommissionen zu finden. Gegebenenfalls kann der Verfassungsrat die Anzahl Mitglieder der Kommissionen – jedes Mitglied muss in einer thematischen Kommission Einsitz nehmen – je nach betroffenem Bereich anpassen.

Die Verfassungskomitees in Waadt⁴, Freiburg⁵ und Genf⁶ zählten jeweils sechs, acht und fünf thematische Kommissionen.

Der Staatsrat möchte, dass der Verfassungsrat sein Reglement baldmöglichst annehmen und somit seine Arbeit rasch aufnehmen kann – insbesondere die Konstituierung und Organisation seines Generalsekretariats und seiner thematischen Kommissionen.

III Schlussfolgerungen

Der Staatsrat ist sich der Bedeutung und des Umfangs der Aufgabe, die dem Verfassungsrat und seinen Mitgliedern übertragen wurde, völlig bewusst. Die Totalrevision einer Kantonsverfassung ist eine spannende, aber anspruchsvolle Aufgabe. Ein ausgewogenes und modernes Grundgesetz zu redigieren, das bei möglichst vielen – oder zumindest der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger – Zustimmung findet, ist kein Leichtes. Laut einem ehemaligen Freiburger Staatsrat ist die Totalrevision einer Verfassung «eine unermüdliche und schöpferische Arbeit, transparent, entschlossen an die Hand genommen, ohne Konzessionen, aber mit ausgehandelten Kompromissen».⁷ Der Verfassungsrat wird eine gute Dosis Demut und Pragmatismus, aber auch Beharrlichkeit und Enthusiasmus benötigen, um die ihm vom Volk übertragene Aufgabe zu erfüllen. Der Weg zu einer neuen Kantonsverfassung ist kein langer ruhiger Strom. Zuweilen wird das Gelände steil und steinig sein. Machen Sie sich in Augenblicken des Zweifels die chinesische Weisheit zu eigen: «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg» (Laotse).

Der Staatsrat hofft, dass der Entwurf der neuen Kantonsverfassung von Einheit und Kohärenz geprägt ist, aber auch und vor allem, dass er den Realitäten der Walliser Gesellschaft des 21. Jahrhunderts Rechnung trägt. Denken wir beispielsweise an die Zweisprachigkeit und die regionalen Gleichgewichte. Dies soll eine Gelegenheit sein, eingehende Überlegungen zum Fundament unseres Staates und zur Zukunft unserer Institutionen anzustellen. Wie man sieht, liegt eine aufregende Aufgabe vor Ihnen.

Der Staatsrat ist davon überzeugt, dass die Mitglieder des Verfassungsrates Offenheit und Einfallsreichtum, Pragmatismus und Kühnheit an den Tag legen werden, um den Erwartungen der Walliser Bevölkerung gerecht zu werden.

Wir entbieten Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Verfassungsrates, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, den 28. November 2018

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

⁴ Dies waren: 1. Stellung des Kantons, allgemeine Grundsätze, Beziehungen nach aussen (andere Kantone und ausländische Staaten); 2. Rolle und Aufgaben des Staates, Finanzen; 3. Grundlegende Rechte und Pflichten; 4. Politische Rechte; 5. Die drei Gewalten: Exekutive, Legislative und Judikative; 6. Territoriale Organisation und Gemeinden.

⁵ Dies waren: 1. Allgemeine Grundsätze, Beziehungen nach aussen, Sprachen; 2. Grundlegende Rechte und Pflichten, Sozialziele; 3. Aufgaben des Staates, Finanzen; 4. Politische Rechte, Revision der Verfassung, Übergangsbestimmungen; 5. Parlament und Regierung (einschliesslich der Verwaltung); 6. Gerichtsbehörden und Mediation; 7. Territorialstruktur; 8. Anerkannte Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, Vereine, politische Parteien.

⁶ Dies waren: 1. Allgemeine Bestimmungen und Grundrechte (Handlungsprinzipien des Staates, Grundrechte, Sozialrechte und -ziele); 2. Politische Rechte (einschliesslich Modalitäten der Revision der Verfassung); 3. Institutionen: die drei Gewalten (Kantonsexekutive, Kantonparlament und Gerichtsbehörden); 4. Territoriale Organisation (Gemeinden, einschliesslich der Kompetenzverteilung) und Beziehungen nach aussen; 5. Rolle und Aufgaben des Staates und Finanzen.

⁷ Pascal Corminboeuf, ehemaliger Freiburger Staatsrat, in Die neue freiburgische Verfassung, FZR Sondernummer 2005, S. 3.

Anhänge:

1. [Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907](#)
2. [Dekret über den Verfassungsrat vom 14. Juni 2018](#)
3. [Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 \(GORBG\)](#)
4. [Reglement des Grossen Rates vom 13. September 2001 \(RGR\)](#)
5. [Internes Reglement des Verfassungsrates des Kantons Waadt vom 30. Juni 1999 \(nur in französischer Sprache\)](#)
6. [Geschäftsordnung des Verfassungsrats des Kantons Freiburg vom 4. Oktober 2000](#)
7. [Reglement des Verfassungsrates der Republik und des Kantons Genf vom 2. Februar 2009 \(nur in französischer Sprache\)](#)
8. [Bericht der Arbeitsgruppe zur Unterstützung des Vorentwurfs zur Revision des ersten Titels der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 \(Rouiller-Bericht\)](#)
9. [Zum erwähnten Bericht gehöriger Entwurf der Verfassungstexte](#)
10. [Bericht der ausserparlamentarischen Kommission \(oder Kommission R21\) «R 21-Bericht – Gebiet und Institutionen des 21. Jahrhunderts im Wallis»](#)
11. [Botschaft des Staatsrates betreffend die Revision der Artikel der Kantonsverfassung betreffend die territoriale Organisation und die kantonalen Institutionen \(Art. 26, 36 bis 59, 66 bis 68, 84 bis 86, 88 und 90 KV\) \(«Reform R21»\)](#)
12. [Zur erwähnten Botschaft gehöriger Entwurf der Verfassungstexte \(«Reform R21»\)](#)
13. [Erläuterungen des Staatsrates zur kantonalen Abstimmung vom 14. Juni 2015 \(«Reform R21»\)](#)
14. [Antoine Geinoz, La Constituante, auteur éphémère d'une œuvre durable, in Die neue freiburgische Verfassung, FZR Sondernummer 2005, S. 7 ff. \(nur in französischer Sprache\)](#)
15. [Peter Hänni, Funktionen und Ziele einer neuen Kantonsverfassung, in FZR 2000, S. 133 ff.](#)
16. [Reglementsentwurf des Verfassungsrates](#)